



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Firma
Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/
Junge mbH
vertr. d.d. Geschäftsführer
Wismar-West
Zum Dock 7
23966 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Herr Behrendt
Zimmer 4.211 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6616 **Fax** 03841 304086616
E-Mail d.behrendt@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-10/70-74031-026-22
Grevesmühlen, 3. November 2022

Auf Antrag des Ingenieurbüro Martin Sonntag, Lübsche Straße 137, 23966 Wismar vom 14.03.2022 (Posteingang) ergeht die

Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Entscheidung

Aufgrund der §§ 8, 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG¹ wird der

Projektentwicklungsgesellschaft Klewe/ Junge mbH
vertr. d.d. Geschäftsführer
Zum Dock 7
23966 Wismar

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Stoffen

Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (private Kanalisation) aus der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ in Hohen Viecheln (Erschließungsstraße + Grundstücke) in ein Gewässer (Grundwasser).

Gesamtfläche(m²/ha): $A_{ges} = 0,915$ ha
davon befestigte Fläche (m²/ha): $A_u = 0,476$ ha

1. Umfang der Gewässerbenutzung: $Q_{max} = 77,21$ l/s

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer : Grundwasser
Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln
Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gemarkung : Hohen Viecheln
Flur : 2
Flurstück : 75/23

Geografisches Koordinatennetz:

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North)
Ost: 270284,0 Nord: 5965543,1

der Abwasserbehandlungsanlage

Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln
Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gemarkung :
Flur : 2
Flurstück : 75/23

des Anfalls des Abwassers

Gemeinde/Ort : Hohen Viecheln/ Hohen Viecheln
Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gemarkung : Hohen Viecheln
Flur : 2
Flurstücke : 75/8 - 75/20; 75/24

3. Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen liegen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Grunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.03.2022 (Posteingang)
- Erläuterungsbericht
- Angaben zur vorhandenen und geplanten Regenwasserbeseitigung
 - o Allgemeine Angaben
 - o Versickerung von Niederschlagswasser
 - o Geplante Regenwasserbeseitigung
- Hydraulische Berechnungen
 - o Allgemeinemes
 - o Kennwerte
 - o Entwässerungsflächen und mittlere Abflussbeiwerte
 - o Oberflächenabfluss
 - o Hydraulische Leistung der Rohrleitung
 - o Bemessung der Versickerungsboxen
- Übersichtskarte M 1:100000 / 1: 2500
- Lageplan Erschließung und Einzugsflächen M 1:500
- Lageplan Erschließung RW; SW; Trinkwasser 1: 250
- Detailplan Versickerung Rigofill inspect M 1:100
- Regenwasserbehandlung
- Geotechnischer Untersuchungsbericht 1 vom 03.12.2020 und 2 vom 09.11.2021
- Zusammenstellung der Ergebnisse

- Literaturverzeichnis
Anlagen

4. Beschreibung der Anlage:

Das Niederschlagswasser der Grundstücks - und Verkehrsflächen wird gesammelt und über eine Sedimentationsanlage mit Sandsammelraum und Leichtflüssigkeitsabscheider einer Rigolenanlage aus Versickerungsboxen zugeführt. Es fließt dem Quergefälle und Längsgefälle nach den angeordneten Straßeneinläufen zu. Die Anschlussleitungen binden an die Hauptleitung in den Erschließungsstraßen an. Alle Grundstücke sind durch Anschlussleitungen an die zentrale Niederschlagsentwässerung angebunden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides ist der unteren Wasserbehörde schriftlich (auch digital) ein Bewirtschafter der Abwasseranlage zu benennen.

2. Auflagen

2.1 Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Die Vernässung benachbarter Grundstücke ist mit den Erschließungsmaßnahmen auszuschließen.

2.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

2.3 Kontrolle, Wartung und Instandhaltung sind mit einem Fachunternehmen durch einen Wartungsvertrag zu regeln.

2.4 Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht durch Schmutzwasser aus Fehlan schlüssen zu verunreinigen.

2.5 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

2.6 Herstellung und Betrieb der Abwasseranlagen

2.6.1 Der Bau der Entwässerungsanlagen hat nach DWA-A 166 und DWA-M 176 i.V. mit § 60 WHG zu erfolgen.

2.6.2 Die Wartung, Kontrolle und Instandhaltung der Abwasseranlagen ist gemäß DWA-A 199 vorzunehmen. Die Sedimentationsanlage ist regelmäßig zu entschlammen,

so dass eine Funktionsbeeinträchtigung der Rigolenanlage ausgeschlossen ist.

2.7 Behördliche Überwachung

2.7.1 Der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

2.7.2 Die Abwasserbehandlungsanlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen oder Havarien durch die untere Wasserbehörde begangen.

2.7.3 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Gewässerüberwachung und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers gemäß § 92 Abs. 2 LWaG².

2.8 Eigenüberwachung

2.8.1 Der Gewässerbenutzer hat die Zustands- und Funktionskontrolle der Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen des Wartungsvertrages monatlich durchzuführen.

2.8.2 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen.

2.8.3 Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

2.8.4 Die Ergebnisse der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

2.9 Anzeigepflichten

2.10.1 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich zu informieren.

2.10.2 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfanges oder Zwecks der Gewässerbenutzung sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

2.10.3 Die Fertigstellung der Abwasseranlage wurde der unteren Wasserbehörde bereits angezeigt. Die Herstellung ist gemäß den Antragsunterlagen dieser Erlaubnis zu bestätigen.

² Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

3. Vorbehalt

Diese Erlaubnis wird gemäß §§ 13; 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz.

III. Hinweis

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Hinweise der Träger Öffentlicher Belange sind zu beachten.
3. Eine Haftung der Unteren Wasserbehörde bei eventuellen Schäden durch die Einleitung in das Grundwasser wird ausgeschlossen.
4. Die Wartung, Kontrolle und Instandhaltung der Abwasseranlagen ist gemäß DWA-A 199 vorzunehmen.
5. Bei einem Eigentümerwechsel geht die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Bei einem Wechsel in der Rechtsfolge ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 14.03.2022 (Posteingang) wurde durch das Ingenieurbüro Martin Sonntag die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal (nichtöffentliche Kanalisation) aus der Erschließung der Wohnstraße und aller Grundstücke B-Plan Nr.6 „Moidentiner Weg“ in das Grundwasser beantragt. Das anfallende Abwasser wird im Trennsystem entwässert.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs.1 Pkt.2 WHG).

In diesem Teil von Hohen Viecheln bestehen keine Niederschlagswasseranlagen. Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse entfällt die Pflicht zur Beseitigung durch den Pflichtigen und die Überlassung des Niederschlagswassers, wenn es verwertet oder versickert wird bzw. für die Dauer einer Erlaubnis. Die Abwasserentsorgung der Grundstücke und der Erschließungsstraßen erfolgt nicht über öffentliche Abwasseranlagen. Die Abwasserbeseitigung der Grundstücke erfolgt durch den Privateigentümer über private Abwasseranlagen bis zur Versickerung in das Grundwasser.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Pkt.4 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 8 Abs.1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Einleitung nicht unter die Ausnahme nach § 8 Abs. 2 und 3 WHG oder die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 3 WHG i.V. mit § 32 Abs. 4 LWaG fällt.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Im Übrigen steht die Entscheidung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nach § 12 Abs 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerver-

änderungen zu erwarten sind oder Anforderungen nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr.10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

An das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden besondere Anforderungen gestellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Dabei sind auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verriegelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich – rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sofern industriell-gewerblich beeinflusstes Niederschlagswasser vom Anwendungsbereich eines Anhangs der AbwV erfasst wird, sind für die Einleitung die jeweiligen herkunftsspezifischen Anforderungen der AbwV als emissionsseitige Anforderung maßgebend.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen.

Den Stand der Technik regelt die AbwV³ in den Anhängen für bestimmte Herkunftsbereiche, das Niederschlagswasser ist hier ausgenommen.

Die Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser (DWA-M 153) regelt die Mindestanforderungen und gilt als allgemein anerkannte Regel der Technik.

Gemäß dem Bewertungsverfahren nach dem DWA-M 153 ergab sich vor Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ein Behandlungserfordernis. Das Ergebnis des Nachweises der qualitativen Gewässerbelastung bestätigt die vorgesehenen Behandlungsanlagen (2x Sedimentationsanlage SediPipe XL Plus 600/18) als ausreichende Niederschlagswasserbehandlung vor der Gewässerbenutzung.

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.06.2020 (BGBl. I, S. 1287)

Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für das Grundwasser durch § 47 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Standort befindet sich im Grundwasserkörper „Warnow-Schweriner See“ (WP-WA-1-16) der sich gemäß gültigen Bewirtschaftungsplan in einem nicht guten mengenmäßigen und nicht guten chemischen Zustand befindet. Im Bewirtschaftungsplan werden zur Zielerreichung Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für die öffentliche Wasserversorgung zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers angegeben. Die Menge des Grundwasserkörpers wird mit dieser Einleitung nicht reduziert. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dient der Grundwasserneubildung.

Im vorliegenden Fall werden durch die mit den Antragsunterlagen und in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis festgelegten Maßnahmen dauerhafte negative Auswirkungen auf das Gewässer und damit eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG sowie die Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit werden nicht gefährdet.

Somit war nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens die Erlaubnis mit festgelegtem Inhalt und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung des Inhalts der Erlaubnis beruht auf § 10 WHG. In Verbindung mit § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung hinreichend zu bestimmen sind. Die Inhaltsbestimmung dient der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit. Die Inhaltsbestimmungen legen die Art, den Umfang, den Zweck und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung bzw. Abwasseranlage auf Grundlage des Antrages fest.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13, 100 WHG i.V. mit § 36 VwVfG⁴ sowie aufgrund des Bewirtschaftungsermessens. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit, der Vermeidung und dem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes oder für andere und der Beobachtung sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebstüchtigkeit der Abwasseranlagen. Sie dienen ferner dazu, dem in §§ 6, 47 WHG

⁴Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29.März 2017 (BGBl. I, S.626)

normierten Verschlechterungsverbots und dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen sowie der GwVO zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet regelmäßig durchzuführende Abwasseruntersuchungen und Anlagenbegehungen. Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können.

Als qualitative Einleitbedingungen sind geeignete Behandlungsverfahren vorzugeben, die sich an den Anforderungen des Gewässers und der Belastung des Niederschlagswassers orientieren.

Der Nachweis wurde mit dem Bewertungsverfahren nach DWA M 153 vorgelegt. Zum Nachweis der Reinigungsleistung und als qualitative Einleitbedingung werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens einzuhaltende Parameter für die Gewässerbenutzung vorgegeben und entsprechend überwacht. Anlagenbegehungen werden stichprobenartig und anlassbezogen durchgeführt. Die Anlagenbegehung dient der Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Werden Umweltinspektionen der Anlagen auch von anderen Fachbehörden durchgeführt sind diese zu koordinieren. Die vorliegende Anlage wird anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde besichtigt.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V⁵ auf seine Kosten ständig zu überwachen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird die Eigenüberwachung der öffentlichen Anlage auf die monatlichen Zustands- und Funktionskontrollen der Behandlungsanlagen (Sedimentationsanlage, Versickerungsanlage) zur Wartungen und Prüfungen durch Fachkundige, festgelegt. Die Prüfung beinhaltet eine Sicht- und Funktionsprüfung und ggf. Entfernen von Störstoffen.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben im Betriebstagebuch sowie bei der Nichteinhaltung der Wartungsaufgaben wird eine zusätzlich behördliche Überwachung durchgeführt.

⁵ Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß 13, 18 WHG.

V. Kostenentscheidung

Kosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

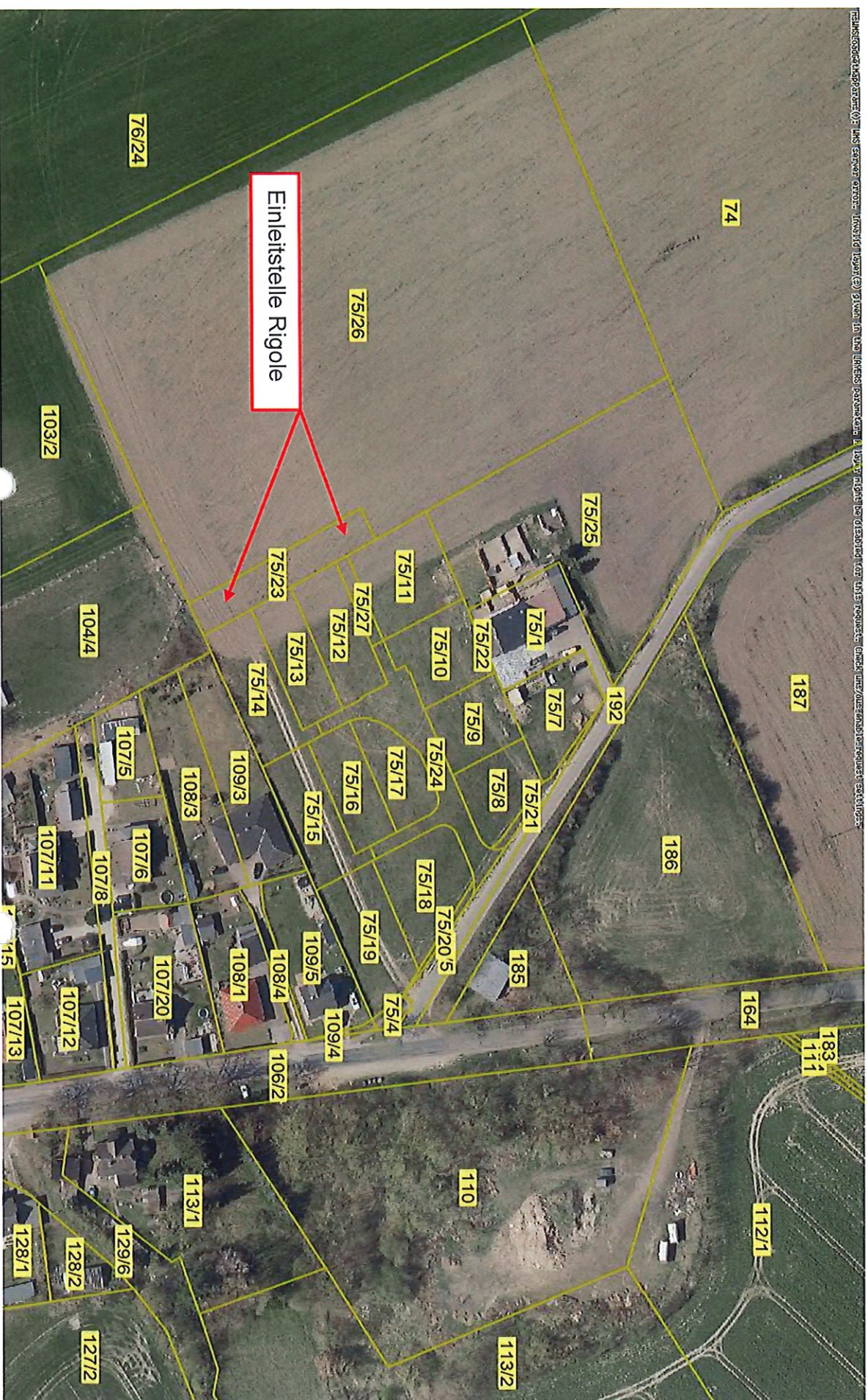
Im Auftrag


Behrendt

Anlage: Flurkartenauszug mit Einleitstelle

Anlage 1 zur Wasserrechtliche Erlaubnis Aktenzeichen: 66.11-10/70-74031-026-22 B-Plan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ Hohen Viecheln

Übersichtslageplan mit Einleitstelle Rigolenversickerung mittels Versickerungsboxen



Flächenberechnung: 11,5 ha. Stand: 15.08.2022. Maßstab: 1:1000. Datum: 15.08.2022. Projekt: Moidentiner Weg. Auftraggeber: Hohen Viecheln.